

Anlage A:

Allgemeine Lizenzbedingungen für Softwareüberlassung von SOLVIN Utilities

der SOLVIN information management GmbH, Ziethenstraße 14a, 22041 Hamburg

Stand: September 2019

1. Inhalt

- 1.1 Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist die Überlassung des im gesonderten Einzelvertrag genannten Computerprogramms im Objektcode inklusive der zugehörigen Benutzerdokumentation und die Einräumung der in § 2 beschriebenen Nutzungsrechte. Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Software einzusetzen ist, ist ebenfalls im Einzelvertrag festgelegt.
- 1.2 Die Beschaffenheit und Funktionalität der Software ergibt sich abschließend aus dem Einzelvertrag und der diesem beigefügten Produktbeschreibung. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.
- 1.3 Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieser AGB und müssen vom Lizenznehmer gesondert beauftragt werden.
- 1.4 Folgende Bibliotheken werden genutzt:
 - jQuery JavaScript Library v1.8.2, 1.12.4, 2.2.4 (<http://jquery.com/>), die unter einer MIT Lizenz lizenziert ist. Lizenzbedingungen können hier eingesehen werden: <http://jquery.org/license>.
 - jQuery UI JavaScript Library v1.12.1 (<http://jqueryui.com/>), die unter einer MIT Lizenz lizenziert ist. Lizenzbedingungen können hier eingesehen werden: <http://jquery.org/license>.
 - Underscore.js JavaScript Library v1.4.4 (<https://underscorejs.org/>), die unter einer MIT Lizenz lizenziert ist. Lizenzbedingungen können hier eingesehen werden: <https://github.com/jashkenas/underscore/blob/master/LICENSE>.
 - Json.NET (<http://james.newtonking.com/json>), die unter einer MIT Lizenz lizenziert ist. Lizenzbedingungen können hier eingesehen werden: <https://github.com/JamesNK/Newtonsoft.Json/blob/master/LICENSE.md>.
 - log4net (<https://logging.apache.org/log4net/log4net-1.2.11/download.html>), das unter Apache License Version 2.0 lizenziert ist. Die Lizenzbedingungen können hier eingesehen werden: <http://www.apache.org/licenses/LICENSE-2.0.html>

2. Nutzungsrechte, Beschränkung der Lizenz

- 2.1 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung der vertragsgegenständlichen Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht ein, die Software im Rahmen eines gesonderten Einzelvertrages auf einer Produktivinstanz zu nutzen, es sei denn, in dem vorbezeichneten Einzelvertrag wurde ausdrücklich etwas anderes geregelt. Unter Instanz im Sinne dieser Regelung ist eine Project Web App Website zu verstehen.
- 2.2 Der Lizenznehmer darf die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“). Insbesondere ein Rechenzentrumsbetrieb oder das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (z. B. als Application Service Providing) für andere als Konzernunternehmen oder die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Lizenznehmers oder seiner Konzernunternehmen sind, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers erlaubt. Die gewerbliche Weitervermietung ist generell untersagt.
- 2.3 Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Lizenznehmer darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- 2.4 Die Software darf nur in solchen Systemumgebungen (Hard- und Software) eingesetzt werden, für die der Lizenzgeber diese gemäß Anhang A zu dem gesonderten Lizenzvertrag freigegeben hat („Systemumgebung“). Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich über Änderungen seiner Systemumgebung unterrichten.
- 2.5 Der Lizenznehmer darf die Software einschließlich der zugehörig ausgelieferten Dokumentation einheitlich, d.h. nicht einzelne Teile der Software, auf Dauer nur nach schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers auf einen Dritten

übertragen, wenn er auf den Einsatz der Software verzichtet und der andere sich vor dessen Erhalt durch Erklärung gegenüber dem Lizenzgeber zur Anerkennung der hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen verpflichtet und den vereinbarten Umfang obigen Nutzungsrechts anerkennt. Der Lizenzgeber wird seine Einwilligung zur Übertragung erteilen, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Sofern der Lizenznehmer die Software weitergibt, hat er sämtliche Programmkopien einschließlich etwaiger Sicherungskopien an den Dritten zu übergeben. Sein Recht zur Nutzung der Software erlischt mit Übergabe der Programmkopien an den Dritten.

- 2.6 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einzusetzen. Sofern der Lizenznehmer die eingesetzte Hardware wechseln möchte, ist er verpflichtet, die Software von der bisher benutzten Hardware zu entfernen. Unzulässig ist der Einsatz der Software auf mehreren Hardwaresystemen des Lizenznehmers zur gleichen Zeit.
- 2.7 Der Lizenznehmer ist im Fall der Weitergabe der Software verpflichtet, dem Lizenzgeber Namen und vollständige Anschrift des Dritten schriftlich mitzuteilen.
- 2.8 Das Recht zur Weitergabe der Software an Dritte ist ausgeschlossen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde diese Vertragsbedingungen oder die Urheberrechte des Lizenzgebers verletzen.
- 2.9 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Original-Datenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Lizenznehmers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie des Urheberrechts hinzuweisen.
- 2.10 Dem Lizenznehmer ist es untersagt, Copyrightvermerke, Kennzeichen/Markenzeichen und/oder Eigentumsangaben des Lizenzgebers an Programmen oder am Dokumentationsmaterial zu verändern, zu entfernen oder sonst wie zu bearbeiten.
- 2.11 Die Eigentumsrechte des Lizenzgebers bleiben durch Änderungen an der Software unberührt.

3. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Lizenznehmers

- 3.1 Der Lizenznehmer hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter des Lizenzgebers bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- 3.2 Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Vertragsgegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers. Die Mindestvoraussetzungen für den Softwareeinsatz sind diesem Vertrag im Anhang A beigelegt.
- 3.3 Der Lizenznehmer testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung erhält.
- 3.4 Der Lizenznehmer beachtet die vom Lizenzgeber für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise.
- 3.5 Soweit dem Lizenzgeber über die Bereitstellung der Vertragsgegenstände hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Lizenznehmer hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.
- 3.6 Der Lizenznehmer gewährt dem Lizenzgeber zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Vertragsgegenständen, nach Wahl des Lizenznehmers unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung. Der Lizenzgeber ist berechtigt zu prüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages genutzt werden. Zu diesem Zweck darf er vom Lizenznehmer Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Vertragsgegenstände, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des Lizenznehmers nehmen. Dem Lizenzgeber ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Lizenznehmers zu gewähren.
- 3.7 Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).
- 3.8 Soweit der Lizenznehmer nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Lizenzgeber davon ausgehen, dass alle Daten des Lizenznehmers, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 3.9 Der Lizenznehmer trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

4. Audit und Kontrollrechte

- 4.1 Der Lizenznehmer wird die Software sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Software sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 4.2 Der Lizenznehmer wird es dem Lizenzgeber auf dessen Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Lizenznehmer die Software qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen. Der Lizenzgeber darf die Prüfung in den Räumen des Lizenznehmers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Der Lizenzgeber wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

5. Schulung und Beratung

- 5.1 Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer die erforderliche Schulung und Beratung bezüglich Installation, Einsatz und Anwendungsmöglichkeiten der Software, um ihm eine optimale Anwendung der gelieferten Software zu ermöglichen.
- 5.2 Die entstehenden Kosten trägt der Lizenznehmer.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Lieferung.
- 6.2 Der Lizenzgeber gewährleistet, dass seine Software vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen im Wesentlichen wie in der beigelegten Dokumentation beschrieben funktioniert. Dieses setzt voraus, dass die Software so genutzt wird, wie dies nach der vorstehenden Lizenz erlaubt ist und auf der bestimmten Computer-Anlage und in Übereinstimmung mit den in der Produktbeschreibung festgelegten Bestimmungen für Installation, Nutzung und Betrieb eingesetzt wird. Technische oder rechtlich bedingte Änderungen bleiben dabei jederzeit vorbehalten.
- 6.3 Tritt nach der Freigabe ein Fehler der Software auf, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, diesen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden schriftlich durch den Administrator oder eine andere geeignete Person an den Lizenzgeber zu melden. Generell sind auftretende Mängel und deren Symptome bestmöglich zu beschreiben, damit deren Reproduzierbarkeit – und damit auch Beseitigung – ermöglicht wird. Im Rahmen der Mängelrüge in Textform (schriftlich oder per Email) sind konkrete Angaben zu folgenden Fragen zu machen:
 - Unter welchen konkreten Bedingungen und bei welcher Aktion tritt der Fehler auf (nur bei bestimmten Konstellationen oder bestimmten Mitarbeitern)?
 - Ist das Problem reproduzierbar (Beschreibung des Vorgangs)?
 - Tritt das Problem auch bei anderen Nutzern oder Nutzergruppen auf?
- 6.4 Dem Lizenzgeber steht es dann frei, durch Ersatzlieferungen, Nachbesserungen oder durch Nennung einer Umgehung des Fehlers innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel zu beheben. Durch die damit verbundene eventuelle Lieferung neuer Software- Varianten erfolgt weder eine Erweiterung der Gewährleistungsansprüche noch eine Verlängerung, Hemmung oder Unterbrechung der Gewährleistungsfrist.
- 6.5 Gelingt dem Lizenzgeber auch nach mehrmaligen Versuchen innerhalb angemessener Zeit eine Behebung bzw. Umgehung des Mangels nicht, kann der Lizenznehmer die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Sollte ein erheblicher Mangel vorliegen, der vom Lizenzgeber nicht innerhalb der vorgenannten Versuche behoben werden kann, kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten.
- 6.6 Aufwand aus Fehleranalysen und Störungsbeseitigungen, die nicht der Gewährleistung unterliegen, sowie Mehraufwand, der durch falsche oder unvollständige Fehlerbeschreibungen oder sonstige Angaben entsteht, wird dem Lizenznehmer in Rechnung gestellt.
- 6.7 Die Gewährleistung gilt nicht bei Problemen, die auf Unfall, Missbrauch oder Verwendung der Software in einer Weise zurückzuführen sind, die mit dem Lizenzvertrag oder den allgemeinen Lizenzbestimmungen nicht im Einklang steht, oder die durch Ereignisse außerhalb des angemessenen Einflussbereichs des Lizenzgebers verursacht werden.
- 6.8 Behaupten Dritte Ansprüche, die den Lizenznehmer hindern, die ihm vertraglich eingeräumte Nutzungsbefugnisse nach deutschem Recht wahrzunehmen, unterrichtet der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt den Lizenzgeber hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Lizenznehmer verklagt, stimmt er sich mit dem Lizenzgeber ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkennnisse und Vergleiche, nur mit dessen Zustimmung vor. Der Lizenzgeber ist für eine Dauer von 5 Jahren ab Lieferung der Software verpflichtet, die Ansprüche auf eigene

Kosten abzuwehren und den Lizenznehmer von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.

7. Sorgfalt

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass tägliche Datensicherung in langfristigen Zyklen, vorsorgliche Maßnahmen gegen Computerviren und regelmäßige Virentests sowie ein sorgfältiges Austesten der Systeme, unter Zuhilfenahme der vertragsgegenständlichen Software, erforderlich ist.

8. Haftung

8.1 Die vertragliche und außervertragliche Haftung für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestimmt sich, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), ausschließlich wie folgt:

(1) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Lizenzgebers herbeigeführt werden, haftet dieser unbeschränkt.

(2) Für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, haftet dieser begrenzt auf die Schäden, die bei Vertragsabschluss typisch und vorhersehbar sind. Absatz 8.3 bleibt unberührt.

(3) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den Lizenzgeber ist die Ersatzpflicht ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Absatz 8.3 bleibt unberührt. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn die Erfüllung dieser Pflicht die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und der Lizenznehmer auf die Einhaltung dieser Pflicht vertrauen darf.

8.2 In den Fällen von Absatz 8.1. (2) und Absatz 8.1., (3) haftet der Lizenzgeber für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf den doppelten Auftragswert für Lizenzen, für die die vorliegenden Lizenzbedingungen Anwendung finden.

Gezahlte Vertragsstrafen werden auf die vorstehenden Haftungsbegrenzungen angerechnet.

8.3 Die Haftung für Personenschäden, d. h. für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist unbegrenzt. Die gesetzlich zwingende Haftung, bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

8.4 Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet der Lizenzgeber nur, soweit er die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht hat. Die Haftung des Lizenzgebers ist der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Lizenznehmer entstanden wäre.

8.5 Sämtliche Ansprüche unter dieser Ziffer 8 verjähren innerhalb von 1 Jahr; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Abs. 1 BGB Anwendung. Dies gilt nicht in Fällen der Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder in Fällen zwingender Haftung, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

9. Geheimhaltung

9.1 Die Vertragsparteien haben über alle ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen wie insbesondere Betriebsgeheimnisse, Unterlagen, von anderen erworbenes Know-how sowie über alle betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten und sonstigen Informationen (z. B. Aufgabenstellung, Geschäftsvorgänge, Erfahrungen und Erkenntnisse) des Lizenzgebers und des Lizenznehmers, dessen Kunden oder Endkunden gegenüber unbefugten Dritten striktes Stillschweigen zu wahren und weder zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Dieses gilt auch gegenüber Erfüllungsgehilfen des Lizenznehmers und Lizenzgebers, soweit sie mit den Informationen bzw. der Angelegenheit nicht befasst sind.

9.2 Soweit dem Vertragspartner Quellcodes oder systemtechnische Informationen übergeben werden, dürfen diese an Dritte nicht weitergegeben werden und sind unter Verschluss zu halten. Die Verpflichtung endet für solche Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, von denen der Vertragspartner nachweisen kann, dass sie

- ihm bereits vor dem Empfangsdatum bekannt waren; oder
- der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren; oder
- der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass er hierfür verantwortlich ist; oder
- ihm zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden sind;

- oder
- von beiden Vertragspartnern gemeinsam oder von dem anderen Vertragspartner schriftlich freigegeben wurde.

10. Vertragsänderungen und – Ergänzungen

Jede Aufhebung, Änderung, Kündigung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen – auch über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses – sind unwirksam. Zur Abgabe oder Entgegennahme entsprechender Erklärungen ist seitens des Lizenzgebers ausschließlich dessen Geschäftsleitung ermächtigt.

11. Aufrechnung, Abtretungsverbot, Zurückbehaltungsrechte

- 11.1 Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen den Lizenzgeber ist ohne dessen ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen.
- 11.2 Die Aufrechnung oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur mittels rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen zulässig.

12. Salvatorische Klausel

Falls ein Gericht eine Bestimmung dieser Lizenzbedingungen als unrechtmäßig, unwirksam oder undurchsetzbar ansieht, bleibt der Rest des Dokumentes hiervon unberührt. Die Allgemeinen Lizenzbedingungen werden in einem solchen Fall derartig angepasst, dass die betreffende Bestimmung weiterhin größtmögliche Anwendung findet.

13. Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Für diesen Vertrag und sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung, welche nicht gütlich bereinigt werden können, ist ausschließlich Hamburg, soweit nicht zwingend gesetzlich ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.